

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/24074 –**

### **Auswirkungen von mutmaßlich insektenfördernden Saatgutmischungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Roten Listen dokumentiert die Bundesregierung den Rückgang von Insekten innerhalb Deutschlands. Damit setzt sich die Bundesregierung für eine langfristige Bestandsaufnahme ein, die ihr als Grundlage für ihr eigenes Handeln im Artenschutz dient (<https://www.bfn.de/themen/insektenrueckgang/bestand-und-gefaehrdung.html>). Das steigende öffentliche Interesse für den Insektenschutz mobilisiert Bürger, mithilfe des Aussäens von Saatgutmischungen aktiv gegen das Insektensterben vorzugehen. Jedoch werden heutzutage oftmals Saatgutmischungen oder auch Saatkugeln, die meist Saaten einjähriger Pflanzen aus dem Mittelmeergebiet, Südosteuropa oder auch aus Nord- oder Mittelamerika enthalten, von Privatpersonen in öffentlichen Bereichen ausgesät ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf), S. 11). Die Verpackungen der Saatgutmischungen suggerieren nämlich mit frei erfundenen „Gütesiegeln“ und Bildern, die nicht dem Inhalt der Saatguttüten entsprechen, zum Insektenschutz beizutragen ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf), S. 10). So werden mit gutem Gewissen die Saatgutmischungen oder auch Saatkugeln für eine ökologische Aufwertung zum Schutze der Insekten auf öffentlichem Raum wie Baumscheiben, Verkehrsinseln oder Grundstücken von Nachbarn ausgebracht, obwohl dies eigentlich fatale Folgen haben könnte ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf), S. 15). Laut dem Bochumer Botanischen Verein wäre hierdurch die schlimmste denkbare Folge, dass sich Arten als invasiv herausstellen und heimische Arten verdrängen (ebd.). Um die invasiven Arten wieder zu entfernen, wären erhebliche Kosten und ein hoher menschlicher Aufwand notwendig ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf) S. 14).

1. Ist der Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Veröffentlichung des Bochumer Botanischen Vereins e. V. bekannt ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf))?
  - a) Ist der Bundesregierung die dort beschriebene Problematik, dass es keine vollständige Deklaration des Inhalts der Tüten gibt, es sich häufig um Saaten von nicht einheimischen und einjährigen Pflanzen handelt und diese unerlaubt auf öffentlichen Gebieten ausgebracht werden, bekannt, und wenn ja, wie beurteilt sie diese Problematik?
  - b) Ist der Bundesregierung die dort beschriebene Problematik, dass mit solchen Saatgutmischungen kein nachhaltiger positiver Effekt in der Natur nachzuweisen ist und diese nur den gängigen Insektenarten helfen, bekannt, und wenn ja, wie beurteilt sie diese?
  - c) Sind der Bundesregierung die dort beschriebenen Lösungsansätze bekannt ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf), S. 21), und/oder hat die Bundesregierung eigene Lösungsansätze, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Die erwähnte Veröffentlichung des Bochumer Botanischen Vereins e.V. ist der Bundesregierung bekannt.

Die Fragen 1a bis 1c werden im Weiteren gemeinsam wie folgt beantwortet.

Aufgrund der geltenden Rechtslage unterfallen die fraglichen Angebote von Saatgutmischungen grundsätzlich nicht dem Saatgutrecht, da sie in der Regel kein Saatgut von Arten enthalten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind. Deshalb gibt es für dieses Saatgut auch keine Vorgaben bezüglich des Umfangs der Angaben auf den Saatgutpackungen. Sowohl die Ausbringung von Neophyten als auch von bestimmten Kulturformen und gebietsfremden Herkünften einheimischer Arten in der freien Natur und in urbanen Räumen können zur Beeinträchtigung der regionalen Biodiversität führen. Dabei hängt der mögliche Schaden (z. B. Florenverfälschung) jedoch stark vom Ausbringungsort ab, weshalb Ausbringungen in dicht bebauten urbanen Raum in der Regel als weniger kritisch einzustufen sind als Ausbringungen außerhalb bereits stark anthropogen überprägter Gebiete. Für das Ausbringen solcher gebietsfremder Saatgutmischungen im Geltungsbereich des § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss vorab eine entsprechende Genehmigung erteilt werden, denn das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur ist grundsätzlich nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete zulässig.

Bei der Bewertung der Effekte ist der Ausbringungsort zu berücksichtigen. Werden hier z. B. Flächen im urbanen Raum etwa anstelle von häufig kurz gemähten Rasenflächen angelegt, so kann es gegenüber dem Ausgangszustand positive Effekte geben. Für die Förderung seltener Arten sind andere Maßnahmen zu ergreifen. Es ist Konsens und in der Fachwelt allgemein anerkannt, dass solche Saatgutmischungen für Naturschutzmaßnahmen auf höherwertigen Flächen ungeeignet sind.

Im Rahmen von verschiedenen Projekten wurden und werden diese und weitere Ansätze erprobt bzw. gefördert. Zu den Lösungsansätzen zählt insbesondere die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen. Im Folgenden werden exemplarisch drei aktuelle Projektbeispiele aufgeführt:

- Blütenmeer 2020: Projekt zur Anlage und Aufwertung von Wiesen- und Heideflächen in Schleswig-Holstein mithilfe verschiedener Methoden (Laufzeit 2014 bis 2020, [www.bluetenmeer2020.de/](http://www.bluetenmeer2020.de/)); u. a. Erarbeitung eines Praxisleitfadens zur Anlage bzw. Aufwertung solcher Flächen ([www.sti](http://www.sti)

ftungsland.de/fileadmin/pdf/Bluetenmeer2020/20-2841\_Praxisleitfaden\_Naturschutz\_Internet.pdf)

- Tausend Arten, tausend Gärten: Projekt zur Umweltbildung, speziell zur naturnahen Gestaltung von Gärten (Laufzeit Dezember 2019 bis November 2025, [www.tausende-gaerten.de/](http://www.tausende-gaerten.de/))
  - Lokal, regional, ganz egal: Projekt zur Öffentlichkeitsarbeit; Ziel ist es, durch die Entwicklung entsprechender Informationsmaterialien über verschiedene Saatgutqualitäten aufzuklären (Laufzeit September 2020 bis März 2021)
2. Haben nach derzeitigem Wissensstand der Bundesregierung Guerilla Gardening-Aktionen (s. o., S. 15), bei denen von Privatpersonen ohne ausreichende Arten- und Ortskenntnisse auf öffentlichen Bereichen und naturnahen Standorten Saatgut bzw. Pflanzen ausgebracht werden, um Flächen im Hinblick auf den Insektenschutz ökologisch aufzuwerten, Risiken, und wenn ja, welche?

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die in dem genannten Artikel geschilderten negativen Auswirkungen solcher Aktionen denkbar. Auch hier ist jedoch wieder der jeweilige Ausgangszustand zu beachten sowie der Sachverhalt, dass bei einer Ausbringung im besiedelten Bereich die dortige Vegetation ohnehin in aller Regel schon stark überprägt ist. Mögliche negative Auswirkungen können entstehen speziell durch die Ausbringung von:

- Neophyten und invasiven Arten (Kulturformen und Wildpflanzen): Es ist in der Literatur hinreichend belegt, dass mit der Häufigkeit der Ausbringung von Neophyten die Wahrscheinlichkeit steigt, dass ein Neophyt ein passendes Habitat findet und sich dort weiter ausbreitet und damit ggf. zu einer invasiven Art in dem betreffenden Habitat wird.
- Kulturformen von einheimischen Arten: Auch die Ausbringung von Kulturformen in der freien Natur kann sich negativ auf die regionale Artenvielfalt auswirken. Es gibt Kulturformen, die relativ konkurrenzstark sind, sich etablieren und im Laufe der Zeit immer weiter ausbreiten. Sie können sich durch Auskreuzung oder Konkurrenz negativ auf die innerartliche Vielfalt von gebietseigenen Wildformen auswirken und durch andere Eigenschaften die Ökosysteme verändern. Daneben gibt es auch eher konkurrenzschwache Kulturformen, die nach einer Aussaat schnell wieder verschwinden und wenig bis keinen Schaden anrichten.
- Gebietsfremde Herkünfte von einheimischen Wildpflanzen: Auch die Ausbringung von gebietsfremden Herkünften einheimischer Wildpflanzen kann zu einer Beeinträchtigung der innerartlichen Vielfalt der vorhandenen Populationen führen. Gebietsfremde Herkünfte können darüber hinaus andere Eigenschaften als die gebietseigenen Herkünfte haben.

Es ist bekannt, dass sich durch die Anlage von Blühflächen mit ungeeigneten Mischungen sowohl gebietsfremde Herkünfte, Kulturformen einheimischer Arten als auch Neophyten etablieren können (siehe z. B. Frank und John 2007, [http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/files/27911/Frank\\_John\\_2007\\_Blumenwiesen.pdf](http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/files/27911/Frank_John_2007_Blumenwiesen.pdf)). Speziell zu den Risiken solcher Ausbringungen durch Privatpersonen im Rahmen von Guerilla-Gardening-Aktionen (z. B. aus wissenschaftlichen Studien) liegen der Bundesregierung jedoch keine Erkenntnisse vor.

3. Plant die Bundesregierung, sicherzustellen, dass die im § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannte Frist vom 1. März 2020, ab der man nicht heimisches Saatgut nur noch mit Genehmigung ausbringen darf, eingehalten wird (BNatSchG § 40 Absatz 1), und wenn ja, inwiefern?

Die Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 BNatSchG bezieht sich explizit auf Saatgut und Gehölze, die in der freien Natur ab dem 2. März 2020 nicht mehr ohne Genehmigung außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden dürfen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung von § 40 BNatSchG liegt in der Regel bei den Bundesländern. Nur für Arten, die bislang noch nicht im Inland vorkommen, werden die Genehmigungen vom Bundesamt für Naturschutz erteilt. Die in dem von den Fragestellern zitierten Artikel angesprochenen Fälle von Ausbringungen im urbanen Raum dürften in der Regel von der Genehmigungspflicht des § 40 BNatSchG nicht betroffen sein, da sich letzterer ausschließlich auf die freie Natur beschränkt. Der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

- a) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung öffentliche Grünflächen in regelmäßigen Abständen von Fachpersonal, die von Grünflächenämtern der Kommunen bereitgestellt werden, begleitet und überwacht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Hält es die Bundesregierung für möglich, dass im Hinblick auf den Insektenschutz ein Verzicht auf bestimmte Bezeichnungen auf den Saatgutverpackungen wie Schmetterlingswiese, Bienenschmaus etc. dazu führt, dass sogenannte Guerilla Gardening-Aktionen zurückgehen ([https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11\\_2\\_Buch\\_Jagel\\_Ansaaten.pdf](https://www.botanik-bochum.de/publ/OVBBV11_2_Buch_Jagel_Ansaaten.pdf), S. 10)?

Zur Motivation für sogenannte Guerilla-Gardening-Aktionen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Daher ist eine Einschätzung der Auswirkungen des Verzichts auf bestimmte Begrifflichkeiten auf den Verpackungen nicht möglich.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl an Saatgutprodukten, die mit Insektenschutz werben?

Wenn ja, konnte man nach Kenntnis der Bundesregierung seit Ablauf der Frist im § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Abnahme der Quantität dieser Saatguttüten verzeichnen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor über die Anzahl an Saatgutprodukten, die mit Insektenschutz werben.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich § 40 BNatSchG auf die Ausbringung von Saatgut und Gehölzen in der freien Natur bezieht. In dem von den Fragestellern zitierten Artikel liegt der Schwerpunkt dagegen auf kleinen Saatguttüthen und Samenbomben für Privatanwender, die dann in der Regel im besiedelten Bereich ausgebracht werden. Insofern ist durch den Ablauf der Frist im § 40 BNatSchG nicht mit einem signifikanten Rückgang in diesem Bereich zu rechnen.

5. Plant die Bundesregierung, sicherstellen, dass im Sinne des Aktionsprogramms Insektenschutz in Städten aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle und konzeptionelle Ansaaten getätigt werden, um Insektenlebensräume wieder herzustellen ([https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Br/oschueren/aktionsprogramm\\_insektenschutz\\_kabinettversion\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Br/Br/oschueren/aktionsprogramm_insektenschutz_kabinettversion_bf.pdf), S. 15), und wenn ja, wie?
  - a) Besteht bereits ein Konzept oder existieren einzelne Vorgaben, um Nahrung und Schutzraum für Insekten über das ganze Jahr hinweg zu bieten, und wenn ja, wie sieht dieses bzw. sehen diese aus?
  - b) Wie möchte es die Bundesregierung ermöglichen, die Population von Insektenarten der Roten Liste in öffentlichen Grünflächen zu erhöhen (<https://www.bfn.de/themen/insektenrueckgang/bestand-und-gefaehrdung.html>)?

Die Fragen 5 bis 5b werden zusammenfassend wie folgt beantwortet.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2020 die Broschüre „Insektenschutz in der Kommune“ (Download unter: [www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Insektenschutz%20in%20Kommunen/Doku155\\_Insektenschutz\\_web.pdf](http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Insektenschutz%20in%20Kommunen/Doku155_Insektenschutz_web.pdf)) veröffentlicht. Diese zeigt anhand von Empfehlungen und Praxisbeispielen, was Städte und Gemeinden zum Schutz von Insekten beitragen und welche Maßnahmen sie auf kommunalen Flächen umsetzen können.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Population von Insektenarten der Roten Liste nutzt die Bundesregierung die Förderung von Modellvorhaben, welche den Kommunen als Vorbild dienen und zur Nachahmung anregen sollen.

Als Beispiele können die beiden folgenden Projekte genannt werden, welche auch bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Insektenfreundliche Grünflächen in Kommunen“ (Bundestagsdrucksache 19/22895 vom 29.09.2020) genannt sind:

– Der Bundeswettbewerb zum Insektenschutz in Kommunen wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt im Rahmen des Projekts „Wettbewerb Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ durchgeführt ([www.wettbewerb-naturstadt.de/](http://www.wettbewerb-naturstadt.de/)). Das Projekt wird vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e. V. durchgeführt, in dem sich aktuell 257 Kommunen zusammengeschlossen haben. Ziel ist es, das Engagement von Kommunen für mehr Natur in der Stadt und für den Schutz von Insekten im Siedlungsbereich zu fördern. Die 40 ausgezeichneten und anschließend in die Praxis umgesetzten Projektideen sollen als Impulsgeber wirken und andere Kommunen zur Nachahmung motivieren.

– Das ebenfalls vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e. V. durchgeführte und über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt geförderte Projekt „Stadtgrün – artenreich und vielfältig“, welches das Label „StadtGrün naturnah“ für Kommunen entwickelt hat. Dieses Label unterstützt Kommunen bei der Umsetzung eines ökologischen Grünflächenmanagements und zeichnet vorbildliches Engagement auf kommunaler Ebene aus. Es soll auch zu mehr Wertschätzung und Akzeptanz für die naturnahe Pflege kommunaler Grünflächen in der Öffentlichkeit beitragen.





